



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN

Karl Trabalski

MdL

Vorsitzender
des Ausschusses für Städtebau
und Wohnungswesen

4000 Düsseldorf, den 13. Mai 1987
Haus des Landtags
Postfach 1143
Telefon 8841 Durchwahl 884 . 489.

An die
Mitglieder des Ausschusses
für Städtebau und Wohnungswesen



Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

zur Frage der Bauvorlageberechtigung für Innenarchitekten liegt mir ein Schreiben des Bundes Deutscher Innenarchitekten vom 11. Mai 1987 vor, das ich zu Ihrer gefl. Kenntnisnahme als Anlage beifüge.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr
gez. Karl Trabalski

F. d. R.

(Holler)
Ausschußassistent

Anlage



10/988 B S.1

Herrn
Rainer Kikenberg
Tauberweg 1

4904 Enger

11.5.1987

Betrifft: Bauvorlageberechtigung für Innenarchitekten

Sehr geehrter Herr Kikenberg,

Ihr Schreiben von 23. April 1987 an die Mitglieder des Landtages von Nordrhein-Westfalen liegt mir in Kopie vor. Es ist nicht zu erkennen, ob Sie im Auftrage des ASTA der FH Lippe diesen Brief verfaßt haben oder nur den Briefbogen dieser "Körperschaft des öffentlichen Rechts" in Verfolgung privater Interessen verwenden.

Das Architektengesetz Teil I S 1, Abs. 2 vom 4.12.1969 definiert genau die Tätigkeit der Innenarchitekten: "..... die gestaltende, technische und wirtschaftliche Planung von Innenräumen". Das hätten Sie bereits vor Beginn Ihres Innenarchitekturstudiums in der einschlägigen Literatur nachlesen können.

Es wurden auch umfassende Darstellungen über den Stand der Verhandlungen in der Fachpresse publiziert. Eine objektive Stellungnahme und Erläuterungen einiger Dozenten der FH Lippe zur "Bauvorlageberechtigung für Innenarchitekten" ist erfolgt.

Fachlich falsche Agitation kann dem Berufsstand nur Schaden zufügen.

Es trifft zu, daß die Belange der Innenarchitekten in der Gesetzesvorlage für die Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen nicht integriert waren. Unsere Eingaben und Proteste 1984 führten bei Verabschiedung des Gesetzes am 18.12.1984 zu einer Aussetzung des S 65 bis zum Jahr 1990.

Eine eigens für die Einbindung der Innenarchitekten in die Ausführungsbestimmungen zur Landesbauordnung bestellte Kommission, der auch Prof. Görge als Vertreter der FH Lippe und Student Lagemann, als Vertreter der Studenten der FH Lippe angehörten, hat in den Sitzungen ein einstimmiges Ergebnis erreicht, welches als Empfehlung dem Landtag zur Beratung und Verabschiedung vorliegt.

Die "fachbezogene" Bauvorlageberechtigung beinhaltet:

Sie sind als Innenarchitekt für sämtliche mit Ihrer Berufsaufgabe verbundenen baulichen Änderungen an Gebäuden bauvorlageberechtigt. Damit können Sie Läden und damit verbundene Gebäude- und Fassadenveränderungen planen. Sie können auch Gaststätten, Büros, Wohnbereiche, öffentliche Dienstleistungsbereiche entwerfen und - falls erforderlich - die Bauvorlagen einreichen. Messe- und Ausstellungsobjekte in Messehallen bedürfen keiner Bauvorlageberechtigung!

